

## Informationen aus dem Steuerrecht für alle Steuerpflichtigen

### Sonderrundschreiben Nr. 1a – Januar 2021

1. **Einleitung**
2. **Fristverlängerung für die Beantragung der Überbrückungshilfe II**
3. **Fristverlängerung für die Beantragung der November- und Dezemberhilfen**
4. **Einzelheiten zur Überbrückungshilfe III**
5. **Die Falle des Beihilferechts**

## 1. Einleitung

Im Rahmen unseres Januar-Rundschreibens mit dem Stand 22. Dezember 2020 haben wir Sie unter Ziffer 2 auf die verbesserte Überbrückungshilfe III hingewiesen, die zu diesem Zeitpunkt in Vorbereitung war. Mittlerweile liegen seit wenigen Tagen Einzelheiten für die Ausgestaltung der Überbrückungshilfe III vor, die wir Ihnen mit diesem Sonderrundschreiben kurz vorstellen möchten.

Weiterhin haben wir in unserem Januar-Rundschreiben vom 22. Dezember unter Ziffer 3 auf mögliche Überraschungen bei der Überbrückungshilfe II hingewiesen. Wir haben dort zu einem sehr frühen Zeitpunkt auf das geänderte „Kleingedruckte“ in der Rubrik „FAQ“ auf Deutsch: „Frequently Asked Questions“ der Homepage [ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) hingewiesen, die mittlerweile offensichtlich den Gesetzgeber als neue Legislative verdrängt hat.

Wir sind – bei aller beruflichen und persönlichen Bescheidenheit - auch ein klein wenig stolz darauf, dass wir mit dieser Weihnachtspostille eine der ersten Hinweisgeber waren, die auf diese Risiken hingewiesen haben. Am Samstag, dem 9. Januar 2021 hat dann auch die FAZ mit ihrem Artikel im Wirtschaftsteil der Zeitung unter dem Titel „Der Haken im Kleingedruckten“ dieses Thema aufgegriffen und entsprechende Risikohinweise gegeben. Das Handelsblatt folgte am Montag, den 11. Januar 2021 mit weiteren Informationen nach. Mittlerweile ist eine breite Diskussion losgetreten worden (Insiderterminologie: „Ungedeckte Fixkosten“), die teilweise allerdings die Notwendigkeit von Verlusten auch in anderen Programmen, wie der November- und der Dezemberhilfe sieht, bei denen aber u.E. – hoffentlich – andere beihilferechtliche Regelungen gelten.

Wir wollen deshalb weiter unten in einem ersten Versuch einen Überblick darüber geben, in welchen Fällen wir beihilferechtliche Probleme für unsere Mandanten sehen. Hinweisen müssen wir freilich auch, dass wir uns nie erträumt hatten, mit beihilferechtlichen Fragen in unserer Kernarbeit belastet zu werden, einem Thema für das unser analog arbeitendes Speicher- und Verarbeitungstool bislang keine Synapsen verschwendet hat.

In der Vergangenheit kannten wir das Beihilferecht lediglich als möglichen Spielverderber bei steuerrechtlichen Begünstigungsvorschriften und – politisch interessant – als untauglicher Versuch, die US-Digitalkonzerne mit ihren Irland-Steuermodellen zu zähmen.

Hinweisen möchten wir ferner, dass es für die Beantragung verschiedener Hilfen mittlerweile Fristverlängerungen gibt.

### **Achtung: Update vom 17. Januar 2021**

Es sind schon verrückte Zeiten. Kaum hat man die wirklich neuesten Nachrichten zu Papier gebracht, gibt es schon Hinweise, dass manches überholt ist.

Bei der Überbrückungshilfe III sind die Programminformationen letzte Woche gerade erst unter [ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) publiziert worden und bilden die Grundlage für unsere Erläuterung unter Ziffer 4 unten, da werden schon Verbesserungen angekündigt. Am Wochenende hat Minister Altmaier offensichtlich erkannt, dass die Regelungen reichlich komplex sind. Er will sich deshalb beim Kollegen Scholz für eine Vereinfachung einsetzen.

Nach seiner Vorstellung, soll für den Programmzugang der unten beschriebene Unterschied zwischen Unternehmen, die direkt oder indirekt von bundeseinheitlichen Schließungsverordnungen betroffen sind, und anderen Unternehmen aufgehoben werden. Förderung sollen alle Unternehmen erhalten, die im jeweiligen Monat einen Umsatzeinbruch von wenigstens 30 % nachweisen können.

Das würde in der Tat die Programmberechtigung erheblich erleichtern, da auch die Prüfung von Umsatzeinbrüchen in Vormonaten oder nach Durchschnitten wegfallen würde. Überbrückungshilfe III bekäme dann jeder Antragsberechtigte, der im jeweiligen Monat zwischen November 2020 und Juni 2021 einen Umsatzeinbruch von mehr als 30 % erlitten hat bzw. erleiden wird. Das wäre in der Tat einfacher und die Programmvoraussetzungen wären schneller erklärt, als wir das unten mühsam nach dem aktuellen Stand versucht habe.

Schauen wir mal, ob diese vereinfachten Zugangsvoraussetzungen noch kommen. Schön wäre es.

## 2. Fristverlängerung für die Beantragung der Überbrückungshilfe II

Für die Überbrückungshilfe II, die die Monate September bis Dezember umfasst und die ursprünglich bis zum 31.12.2020, später dann verlängert auf den 31.01.2021, beantragt werden sollte, wurde mittlerweile eine weitere Fristverlängerung bis zum 31.03.2021 gewährt.

Somit kann über dieses Programm auch weiterhin Hilfe beantragt werden, wenn die Programmvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei der Überbrückungshilfe II die entsprechenden Umsatzeinbrüche, die das Programm überhaupt erst öffnen, im Zeitraum zwischen März und August eingetreten sein müssen. Viele unserer Mandanten, die erst später Umsatzeinbrüche erlitten haben, qualifizieren für dieses Programm nicht. Für diese Gruppe kann jetzt aber geprüft werden, inwieweit die mittlerweile stark erweiterte Überbrückungshilfe III, die nicht wie ursprünglich geplant erst ab Januar 2021, sondern nunmehr bereits ab November 2020 greifen kann, Abhilfe schafft. Die Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 4 dieses Rundschreibens.

Für die Überbrückungshilfe II gilt allerdings nach aktuellem Stand eine relativ schlechte beihilferechtliche Regelung, so dass hier die weiter unten unter Ziffer 5 dargestellten beihilferechtlichen Besonderheiten besondere Beachtung verdienen. Alle, die bereits Überbrückungshilfe II bezogen haben, müssen Ziffer 5 lesen. Hier gilt Rückzahlungsalarm.

## 3. Fristverlängerung für die Beantragung der November- und Dezemberhilfen

Fristverlängerung gibt es auch für die November- und Dezemberhilfen. Hier wurde geregelt, dass die Anträge für die November- bzw. Dezemberhilfe nunmehr bis zum 30. April 2021 gestellt werden können.

Erfreulich ist hier, dass nach den etwas „ruckeligen“ Erstanzahlungen im Dezember, mittlerweile auch größere Geldbeträge in die Bearbeitung gekommen sind. Immerhin sind hier, nachdem anfangs nur Anzahlungen – angekündigt über E-Mail – kamen, auch erste Bescheide ergangen. Fazit: Läuft jetzt.

## 4. Einzelheiten zur Überbrückungshilfe III

Während ursprünglich die Überbrückungshilfe III als Fortsetzung des Programms Überbrückungshilfe II geplant war für die Periode Januar bis Juni 2021, wurde mittlerweile das Programm zeitlich rückverlegt, da die Bundesregierung erkannt hat, dass es viele Fälle gibt, in denen Unternehmen bereits in den Monaten November und Dezember große Umsatzeinbußen erleiden mussten, die allerdings nicht über die Überbrückungshilfe II abgefangen werden konnten und für die auch die November- und Dezemberhilfen nicht zielgenau funktionierten. Für diese Unternehmen wird nun in der Tat – wie wir das bereits unter Ziffer 4 des Dezember-Rundschreibens daumendrückend gemutmaßt hatten – ein November- und Dezember-Fenster eingerichtet.

Dies ist beispielsweise für solche Unternehmen relevant, die im Sommer nicht ausreichende Umsatzrückgänge zu verzeichnen hatten und die deshalb für das Programm der Überbrückungshilfe II, das einen Umsatzrückgang in der Periode März bis August erforderte, überhaupt nicht qualifizierten. Für diese Unternehmen, und davon haben wir doch einige, waren auch die Voraussetzungen für die November- und Dezemberhilfen häufig nicht einschlägig, da die November- und Dezemberhilfen nur für solche Unternehmen angeboten wurden, die mit dem Beschluss von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 durch die entsprechende Schließungsverordnung betroffen waren, der dann am 2. Dezember verlängert wurde, also dem Light-Lock-down. Betriebe, die durch die Schließung auf Grundlage späterer Beschlüsse, z.B. dem Bund-Länder-Beschluss vom 13. Dezember 2020 (Hard-Lock-down-Beschluss), von der Schließung betroffen wurden, wie z.B. der Einzelhandel, werden **nicht** über die November- bzw. Dezemberhilfe gefördert.

Hauptzielgruppe der November- und Dezemberhilfen sind die Gastronomie und die Hotellerie (also die Betriebe, für die der erste sog. Light-Lock-down galt), allerdings wurde der Wirkungskreis dieser Hilfen auch um die sog. indirekt betroffenen Betriebe erweitert, die nämlich regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen (Lock-down)-Betrieben abwickeln.

Als Beispiel wären hier Betriebe zu nennen, die z.B. bei der Gastronomie oder der Hotellerie vorliefern, also Wäschereien, die fast ausschließlich für die Hotellerie arbeiten. Auch unser aus Beratungstelefonaten plakativ bekannter Klopapierlieferant, der fast ausschließlich an Hotels und Gastronomen liefert, braucht hier nicht unerwähnt bleiben.

Durch den relativ engen Fokus dieser bisherigen Hilfen sind allerdings alle Unternehmen im Regen (oder aktuell Schneematsch) stehen gelassen worden, die zwar aufgrund von pandemiebedingten Frequenzverlusten und auch späteren Hard-Lock-down-Schließungen (z.B. Handel) oder durch eine indirekte Betroffenheit von weniger als 80 %, erhebliche Umsatzeinbußen im November und Dezember zu verkraften hatten. Genau für diese Gruppe hat man jetzt die Überbrückungshilfe III zeitlich für die Monate November und Dezember erweitert und kann hier Hilfen zur Verfügung stellen.

Der Einstieg in das Programm der Überbrückungshilfe III erfolgt entsprechend der bisherigen Logik des Programms der Überbrückungshilfe II. Entscheidend ist also, dass bestimmte Umsatzkennziffern in bestimmten Zeiträumen oder Monaten unterschritten werden, damit man grundsätzlich in das Programm hinein gelangt.

Die Hilfen selbst orientieren sich wieder an den Fixkosten in den einzelnen Fördermonaten. Eine umsatzorientierte Betrachtung, die wir von den November-/Dezemberhilfen kennen, wird nicht eingeführt.

Die Höhe der Erstattung der Fixkosten hängt wiederum vom jeweiligen Umsatzrückgang im betreffenden Monat ab.

Allerdings wurden die Einstiegsvoraussetzungen im Vergleich zur Überbrückungshilfe II deutlich vereinfacht und es gibt jetzt auch die Möglichkeit, selbst wenn vor Beginn des Programms keine Umsatzeinbrüche vorhanden waren, spätere Umsatzeinbrüche zu berücksichtigen und somit später in das Programm hinein zu gelangen.

Besondere Erleichterungen für den Programmzugang hat man auch für solche Unternehmen geschaffen, die von der Schließung gemäß des Beschlusses am 13.12.2020, das war der erweiterte Lock-down, der Hard-Lock-down, der auch den Einzelhandel betraf, direkt oder indirekt mit mind. 80 % betroffen sind.

Wir glauben allerdings, dass die erleichterten Voraussetzungen für diese Unternehmen oft gar nicht in Anspruch genommen werden müssen, da die meisten Unternehmen mit Umsatzrückgängen bereits unter den allgemeinen Voraussetzungen programmberechtigt sind. Trotzdem ist für diese Gruppe interessant, dass die Maximalhilfebeträge pro Monat erhöht wurden.

### ***Hier zunächst die Einstiegsvoraussetzungen für alle Unternehmen:***

Das Programm Überbrückungshilfe III steht allen Unternehmen – in der **Basisversion** - zur Verfügung, die folgende Umsatzeinbrüche erlitten haben:

- a) Der Umsatz April – Dezember 2020 ist entweder in zwei zusammenhängenden Monaten mit mindestens 50 % eingebrochen
- oder
- b) ist im Durchschnitt der Monate April bis Dezember mindestens um 30 % eingebrochen.

Wer eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt, kann grundsätzlich für die Monate Dezember 2020 und die Monate Januar bis Juni 2021 Fixkostenzuschüsse beantragen.

Es ist zu beachten, dass die Fixkostenzuschüsse gedeckelt sind, wobei die Deckelung hier 200.000,00 € pro Monat beträgt.

Darüber hinaus werden – das ist das angekündigte **November/Dezember-Fenster** - für alle Unternehmen, die im November und/oder Dezember 2020 Umsatzrückgänge von mindestens 40 % hinnehmen mussten, die aber nicht direkt oder zu mind. 80 % indirekt von den bundesweiten Schließungen seit dem November, dem Light-Lock-down, betroffen waren, für den jeweiligen Monat November und/oder Dezember 2020 rückwirkend Fixkostenzuschüsse von maximal 200.000,00 € pro Monat gewährt.

Hier wurde also auch der November noch in das Programm aufgenommen und es werden solchen Unternehmen Hilfen für den November gewährt, die nicht in das Programm der Novemberhilfen fallen. Zusätzlich wird den Betrieben, die erst ab Dezember Umsatzeinbrüche erleiden mussten und damit nicht in die Basisversion (zwei zusammenhängende Monate) fallen, da sie beispielsweise noch einen guten Verkauf im November hatten, ein Fixkostenzuschuss nur für den Dezember angeboten. Das kann für viele Einzelhändler interessant sein.

Dieses rückwirkende Fenster der Überbrückungshilfe III soll all denen helfen, die durch das Raster der November- und Dezemberhilfe gefallen waren. Für die Förderung reicht es also aus, dass man im November und/oder Dezember Umsatzrückgänge von mindestens 40 % erlitten hat. War dies der Fall, dann kann man für den betreffenden Monat noch Fixkostenzuschüsse beantragen. Zumindest dann, wenn die Überbrückungshilfe III technisch beantragt werden kann. Dem Unternehmen nach noch irgendwann ab Ende Januar 2021.

Auch Unternehmen, die über das normale Programm, also beispielsweise im Zeitraum April bis Dezember durchschnittlich mindestens 30 % Umsatz verloren haben, können über diesen Programmbestandteil zusätzlich für den November Fixkostenhilfe beantragen. Sie würden ja bereits über die normale Überbrückungshilfe III Hilfen von Dezember bis Juni erhalten können, hier wurde der November rückwirkend eröffnet.

Weiterhin hat man das Programm vorsorglich für 2021 auch noch für solche Unternehmen geöffnet, die möglicherweise in 2020 die entsprechenden Umsatzgrenzen im Zeitraum April bis Dezember nicht reißen, also beispielsweise in keinen zwei zusammenhängenden Monaten Umsatzrückgänge von 50 % haben oder durchschnittlich die 30 % nicht „schaffen“ (na ja „Schaffen“ im Sinne einer Leistung für einen Umsatzeinbruch mag sprachlich anzüglich sein).

Sie – nennen wir sie die **Spätfehlzündler** – kommen dann sehr wohl noch in die Überbrückungshilfe III auch ab Januar 2021, wenn sie in einem der Monate Januar bis Juni 2021, für den bundesweite Schließungen angeordnet sind oder noch werden (Gottseibeiuns), das ist beispielsweise aktuell der Januar oder nach Karl Lauterbach die Zeit bis Juni, Umsatzeinbrüche von mindestens 40 % im Schließungsmonat aufweisen. In diesem Fall wird der Fixkostenzuschuss auf 200.000,00 € pro Monat gedeckelt. Diese Regelung könnte insbesondere für Lieferanten von Einzelhändlern interessant sein, die erst ab Dezember unter Umsatzeinbrüchen leiden, die aber nicht direkt von bundesweiten Schließungen direkt oder zu mind. 80 % indirekt betroffen sind.

#### **Sonderregelungen für die Unternehmen, die von bundesweiten Schließungen direkt oder indirekt betroffen sind:**

Besondere Begünstigungen gibt es nun zusätzlich für solche Unternehmen, die direkt oder indirekt, d.h. zu mind. 80 % von solchen Schließungen betroffen sind, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge eines Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Das betrifft aktuell den Hard-Lock-down-Beschluss vom 13.12.2020, verlängert und verschärft am 5.1.2021 aber auch künftige gleichgelagerte bundesweite Schließungsbeschlüsse. Indirekt von den bundesweiten Schließungen betroffene Unternehmen sind jene Unternehmen, die mindestens 80 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen.

Für diese Sondergruppe von Unternehmen sind die Umsatzschwellen leicht gesenkt. Zugang zu dem Programm Überbrückungshilfe III haben solche Unternehmen, die für den Dezember 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 30 % (statt 40 %) verzeichnen bzw. ebenso für die Monate Januar bis Juni 2021 einen Umsatzrückgang von ebenfalls 30 % (statt 40 %) erleiden müssen.

Für diese Unternehmen sind auch die Fixkostenzuschussdeckelungen erhöht, sie betragen nämlich 500.000,00 € (statt 200.000,00 €).

## Welche Erstattung wird gewährt?

Sofern klar ist, dass die entsprechenden Umsatzeinbrüche vorliegen, die zum Zugang zu dem Programm berechtigen, hängt die Höhe der Fixkostenerstattung wiederum vom konkreten Umsatzeinbruch im jeweiligen Hilfsmonat ab. Beträgt der Umsatzeinbruch im jeweiligen Monat mehr als 70 %, so werden bis zu 90 % der monatlichen Fixkosten erstattet. Bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 % beträgt die Erstattung 60 % der monatlichen Fixkosten. Bei einem Umsatzeinbruch zwischen 30 und 50 % werden 40 % der monatlichen Fixkosten erstattet.

Soloselbständige können alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenspauerschale, die sog. „**Neustarthilfe**“ in Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes im Jahre 2019, allerdings max. 5.000,00 € insgesamt beantragen.

Schlechte Nachrichten gibt es allerdings nach dem bisherigen Stand über die Definition der erstattungsfähigen Fixkosten.

Nach den aktuell vorliegenden Informationen wurde der Katalog der erstattungsfähigen Fixkosten möglicherweise etwas reduziert. Aktuell sind enthalten:

- Mieten und Pachten
- Finanzierungskosten
- Abschreibung bis zu einer Höhe von 50 %
- Marketing- und Werbekosten
- Bauliche Modernisierung, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000,00 €

Bei der Überbrückungshilfe II gab es hier einen deutlich weitgefasseren Katalog. Noch gibt es aber für die Überbrückungshilfe III nur einen ersten Programm-Überblick. Die von den Deutschlehrern des Landes so geliebte Sektion der „FAQ“ wird für die Überbrückungshilfe III noch nicht angeboten. Es besteht die Hoffnung, dass hier noch eine deutlich längere Liste von Fixkosten eingestellt wird.

Die Exekutive wird sich selbst noch viele Fragen stellen müssen (denn unsere Fragen werden nicht wirklich beantwortet), die sie uns dann vorläufig verbindlich und im Falle von Änderungen ohne Vorher/Nachher-Hinweise neu einstellt – doch dazu im nächsten Punkt. (So sollten wir einmal die Mandantenbuchhaltung machen, mit Bleistift und Radierer; das Finanzamt würde laut „GoBD-Alarm“ rufen und schätzen). Na ja, die Welt ist nicht gerecht.

## 5. Die Falle des Beihilferechts

Wie in unserem Januar-Rundschreiben mit dem Rechtsstand 22. Dezember 2020 unter Ziffer 3: „Die Überbrückungshilfeauszahlung und das große Warten auf die Schlussabrechnung – Überraschungen durch das Beihilferecht nicht ausgeschlossen“ berichtet, haben wir nach Durchsicht der ohne besondere Hinweise geänderten Texte in der Rubrik „Frequently Asked Questions“ auf den Seiten zur Überbrückungshilfe konkret unter 4.16 „Neue Aspekte zum europäischen Beihilferecht“ Alarm geschlagen, dass dort Regelungen enthalten sind, die bisher in keiner Weise kommuniziert wurden.

In der Vergangenheit – also seit Mai/Juni bis fast Mitte Dezember – war lediglich die Rede davon, dass Überbrückungshilfen voraussetzen, dass ein Umsatzeinbruch stattfindet. Wenn ein Umsatzeinbruch stattfindet, dann wird ein festgelegter Prozentsatz an Fixkosten erstattet. Es war zu keinem Zeitpunkt die Rede davon, dass positive Deckungsbeiträge aus den Restumsätzen das Erstattungsvolumen der Fixkostenerstattung mindern könnten.

Mit dieser neu aufgebauten Sektion, die möglicherweise auf Druck der EU oder aus einer Erkenntnis über ein bislang mangelndes Verständnis des EU-Beihilferechtes neu aufgelegt wurde, wurden die bisher bekannten Spielregeln deutlich verändert. Dies hat, wie eingangs dargelegt, die FAZ im Wirtschaftsteil am 9. Januar 2021 aufgegriffen, worauf später in fast allen deutschen Zeitungen auf diese Problematik verschärft hingewiesen wurde. Es wurden daraufhin in der Presse auch einige Steuerberater interviewt, deren Aussagen den Eindruck machten, als sei beim Berufsstand mittlerweile eine Therapie mit blutdrucksenkenden Medikamenten ratsam.

Es gibt aber noch keine Hinweise, dass neben FFP2-Masken neuerdings in Apotheken auch Beta-Blocker an Kammerangehörige und deren Mitarbeiter kostenlos ausgegeben werden. Ratsam wäre dies, denn die Berater müssen noch bis zum Ende der Pandemie durchhalten.

Mittlerweile wurde in der Rubrik FAQ zum Thema Beihilferegelungen für alle Programme eine eigene Sektion auf der Homepage zur Überbrückungshilfe eingerichtet und leider hat sich damit der von uns bereits am 22. Dezember 2020 gegebene Warnhinweis zumindest teilweise verwirklicht, nämlich für das Programm Überbrückungshilfe II.

Wichtig ist allerdings zum Verständnis der Diskussion, dass zwischen den verschiedenen Hilfen unterschieden wird. Nach unserem Verständnis (und - WARNHINWEIS - wir sind alle beihilferechtliche Laien, wie – glauben wir – auch die Personen, die sich ursprünglich die Hilfen ausgedacht haben) betrifft die in unserem Januar-Rundschreiben dargelegte Rückzahlungsverpflichtung nur solche Programme, die unter die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ fallen. Für diese Programme ist es erforderlich, die sog. „ungedeckten“ Fixkosten zu berechnen, also die Fixkosten, die ohne Zuschuss zu Verlusten führen würden. Nur diese ungedeckten Fixkosten sind bei diesem Programm förderfähig und zwar auch nur zu max. 90 % bei Kleinbetrieben.

Nach den neuen FAQ zu Beihilferegelungen ist die Überbrückungshilfe II ausschließlich der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ zu unterstellen. Wir gehen deshalb davon aus, dass im Rahmen der Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfe II (Termin noch unklar), also die Hilfe, die für die Monate September bis Dezember bis zum 31.3.2021 beantragt werden kann, Rückzahlungen zu leisten sein werden.

Nach unserem Verständnis wurde für die Überbrückungshilfe I, das ist die programmtechnisch abgeschlossene Überbrückungshilfe, die für die Monate Juni bis August geleistet wurde, eine Zuordnung zur „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und zur De-minimis-Verordnung vorgenommen, die nach unserem Verständnis nicht unter die Regelungen zu den ungedeckten Fixkosten fällt.

Somit wäre das Programm Überbrückungshilfe I, wie auch die Programme Novemberhilfe und Dezemberhilfe nicht von der Problematik betroffen, dass Verluste nachgewiesen werden müssen. Genau diese Frage haben wir in unserem Rundschreiben vom 22. Dezember als unbeantwortete „FAQ“ offen stehen lassen. Dies soll allerdings nur für das bisherige Basisprogramm der November- bzw. Dezemberhilfe gelten, das die Höhe der Hilfen auf insgesamt 1 Mio. begrenzt.

Die von der Bundesregierung geplante Ausweitung des Programms November-/Dezemberhilfe auf max. 4 Mio. (Programmname November- und Dezemberhilfe plus) würde für die betragsmäßige Erweiterung wiederum unter das Verlusterfordernis fallen.

Diese Klärung ist insbesondere für die Gastronomen und Hotelbetreiber wichtig, die in erster Linie über die November- und Dezemberhilfen in der Basis-Version Ausgleich erhalten haben (meist erst nur als Anzahlung im Billigkeitsweg) für die Schließung ihrer Betriebe. Es wäre jetzt eine sehr große Überraschung gewesen, hätte man das angekurbelte, beispielsweise außer Haus-Geschäft, dazu verwendet, die hoffentlich in Bälde final ausgezahlten November- und Dezemberhilfen wieder (ganz oder teilweise) zurückzufordern. Dies scheint nach unserem sehr limitierten Verständnis mit Ausnahme des noch nicht antragsfähigen Programms November- und Dezemberhilfe plus nicht der Fall zu sein.

Für die Überbrückungshilfe III haben wir aus entsprechenden Pressemeldungen (wie gesagt noch keine FAQ) den Eindruck, dass hier die Bundesregierung eine Kombinationslösung zwischen Kleinbeihilfenregelung und Fixkostenhilfe gefunden hat. So hat Wirtschaftsminister Altmaier (FAZ vom 18.1.2021) angekündigt, dass das maximale Förderungsvolumen für die Überbrückungshilfe III 4 Millionen Euro beträgt, wenn diese Höchstsumme nicht bereits von anderen Förderungen in der Vergangenheit „angeknabbert“ wurde. Diese Vorbeihilfen würden den individuellen beihilferechtlichen Höchstbetrag senken. In die Beihilfen wären auch Schnellkredite etc. einzurechnen.

Ohne Vorbeihilfen könnten solche Betriebe, die von bundesweiten Schließungen durch einen MPK-Beschluss direkt oder indirekt betroffen sind und Umsatzrückgänge von mind. 30 Prozent aufweisen beispielsweise zahlbar für den Zeitraum Januar bis Juni insgesamt max. 3 Mio. und max. 1 Mio. für den Zeitraum November und Dezember über den Programmbaustein November/Dezember-Fenster erhalten. Das wären die insgesamt vom Minister angekündigten 4 Mio. Davon wären laut Aussage des Wirtschaftsministeriums „lediglich“ max. 3 Mio. durch Rückzahlung bedroht, sofern Verluste nach Berücksichtigung der Überbrückungshilfen nicht ausreichend verbleiben, was wiederum bedeutet, dass nur für diese 3 Mio. des Programms die sog. ungedeckten Fixkosten zu berechnen wären. 1 Mio. Fixkostenbeihilfen müssten sich nicht dem Test der ungedeckten Fixkosten unterwerfen.

Wenn wir das richtig verstehen, was wir selber bezweifeln, wäre das wohl ein cleverer Move unseres Ministers bei der Ausschöpfung der europarechtlichen Beihilferegulungen gewesen. Genau das lässt wieder die Selbstzweifel steigen.

Man wird hier noch abwarten müssen, wie die genauen Modalitäten der finalen Abrechnung lauten werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass für die verschiedenen Programmteile verschiedene Nachweismodule eingerichtet werden, was die spätere finale Abwicklung nicht gerade einfacher machen wird. Neben Beta-Blockern sollten dem Berufsstand deshalb spätestens dann auch kostenlose Koffeinspritzen zur Verfügung gestellt werden.

Trotzdem gehen wir insgesamt davon aus, dass das neue Programm Überbrückungshilfe III für die Betroffenen einen deutlichen Fortschritt gegenüber den bisherigen Überbrückungshilfeprogrammen bringt, da die Zugangsvoraussetzungen für das Programm deutlich flexibler sind und darüber hinaus das Wirtschaftsministerium wohl eine flexiblere Zuordnung für Zwecke des Beihilferechts gefunden hat, so dass hier insbesondere solche Unternehmer, die bisher noch keinerlei Hilfe erhalten haben, zumindest bis zu 1 Mio., Hilfen ohne Verlustnachweis erhalten können sollten.

Doch zurück zum schlechteren Programm Überbrückungshilfe II.

Hier erwarten wir leider viele böse Überraschungen, denn dort haben Antragstellung und Auszahlungen nach unserer Erfahrung ziemlich gut funktioniert. In unserer Kanzlei wurden mittlerweile alle eingereichten Anträge zum Teil sogar in Turbogeschwindigkeit (wenige Tage bis zur Auszahlung) bearbeitet.

Wenn wir hier jedoch – irgendwann einmal – die Schlussabrechnung machen müssen, wird sich zeigen, dass die ungedeckten Fixkosten z.B. wegen guter Deckungsbeiträge auf die verbliebenen Umsätze, nicht ausreichen und es müssen die Hilfen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

Nach mittlerweile weiterhin aktualisierten FAQ können wir jedoch bei der Schlussrechnung die ungedeckten Fixkosten über einen anderen Zeitraum als den „Förder“zeitraum September bis Dezember rechnen. Hier können noch ungedeckte Fixkosten der Monate März bis August herangezogen werden, wenn es damals keine Hilfen im Einzelfall gab.

#### **Beispiel:**

Folgende Anträge wurden für die Überbrückungshilfe II gestellt und gezahlt:

| Monat | Fixkosten | Fördersatz | Hilfssumme |
|-------|-----------|------------|------------|
| 09    | 20.000    | 40 %       | 8.000      |
| 10    | 5.000     | 60 %       | 3.000      |
| 11    | 10.000    | 40 %       | 4.000      |
| 12    | 15.000    | 90 %       | 13.500     |

Summe der Überbrückungshilfe II: 28.500

Für den betreffenden Zeitraum August bis Dezember 2020 ergibt sich folgende Gewinn- und Verlustrechnung:

|                              |            |
|------------------------------|------------|
| Roherttrag (aus Restumsätze) | 70.000     |
| ./. Personalkosten           | 30.000     |
| ./. Abschreibungen*          | 5.000      |
| ./. Sonst. Betr. Aufw*       | 43.000     |
| = Betriebsergebnis           | ,/, 8.000  |
| ./. Zinsen                   | 2.000      |
| ./. Steuern                  |            |
| Verlust                      | ,/, 10.000 |



\*Fixkostencharakter wird unterstellt, auch eine qualitativ hochwertige monatlich Buchhaltung wird unterstellt

Aufgrund der Beihilfenproblematik, dürfen hier nur 90 % der ungedeckten Fixkosten, also 90 % des Verlustes von 10.000 als Beihilfe gewährt werden. Somit wären 19.500 zurückzuzahlen.

Sollten allerdings – beispielsweise im April – noch Verluste in Höhe von z.B. 10.000 angefallen sein, so würde sich die Rückzahlung auf  $(28.500 \cdot 90\% (10.000 + 10.000)) = 10.500$  reduzieren.

Na das wird doch eine nette Überraschung, oder.

**Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**